

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld am 12. August 2005

Nr. 9

Inhalt

1. Ordnung zur Änderung prüfungsrechtlicher Bestimmungen im Fachbereich Chemie der Hochschule Niederrhein vom 8. August 2005
2. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Hochschule Niederrhein vom 20. Juli 2005

**Ordnung
zur Änderung prüfungsrechtlicher Bestimmungen
im Fachbereich Chemie
der Hochschule Niederrhein**

Vom 8. August 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Chemieingenieurwesen und Kooperative Ingenieurausbildung Chemieingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein vom 22. Mai 2001 (Amtl. Bek. 10/2001), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Dezember 2004 (Amtl. Bek. 1/2005), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird § 13 wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungskandidatin“ die Worte „zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rücktritt“ die Worte „oder das Versäumnis“ eingefügt.

d) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem ersten Komma das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „verbindlich festgelegt, sobald sie den ersten Prüfungsversuch unternommen hat“ durch die Worte „mit der Antragstellung verbindlich festgelegt“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung des Wahlpflichtfaches nach Absatz 2 auf.“

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

Artikel II

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemistry and Biotechnology und den Masterstudiengang Instrumental Analysis and Laboratory Management an der Hochschule Niederrhein vom 12. Dezember 2002 (Amtl. Bek. 1/2003, ber. 2/2003), geändert durch Ordnung vom 23. März 2004 (Amtl. Bek. 12/2004), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird § 27 wie folgt neu gefasst:

„§ 27 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß“

2. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß“

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine benotete Prüfung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rücktritt“ die Worte „oder das Versäumnis“ eingefügt.

3. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „verbindlich festgelegt, sobald sie den ersten Prüfungsversuch unternommen hat“ durch die Worte „mit der Antragstellung verbindlich festgelegt“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung des Wahlpflichtfaches nach Absatz 4 auf.“

- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

Artikel III

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 12. Mai 2005 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 28. Juni 2005.

Krefeld, den 8. August 2005

Der Dekan
des Fachbereichs Chemie
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Achim Eickmeier

**Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Elektrotechnik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 20. Juli 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Hochschule Niederrhein vom 18. Juli 2002 (Amtl. Bek. 11/2002), geändert durch Ordnung vom 24. März 2004, wird wie folgt geändert:

Die **Anlage IV**, Teil 1, wird durch die dieser Änderungsordnung beigegefügte Anlage ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 7. April 2005.

Krefeld, den 20. Juli 2005

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr.-Ing. Rainer Wallnig

Vorleistungen für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen

| Für die Zulassung zu folgenden Praktika im zweiten Studienjahr | sind folgende Vorleistungen aus dem ersten Studienjahr erforderlich | | | | | | | |
|---|--|---|--------|---|--|---------------|--|--------------------------|
| | Mathematik, Teil 1 | Mathematik, Teil 2 - Angewandte Mathematik | Physik | Grundlagen der Elektrotechnik und elektrischen Messtechnik | Elektronische Datenverarbeitung für Ingenieure | Projektfach 1 | Reading and Writing Technical English Texts | Betriebswirtschaftslehre |
| Computerbasierte Mathematik | | | | | LN | | | |
| Signale und Systeme | | | | TB P | | | | |
| Regelungstechnik | TFP | | | TB P | | | | |
| Elektronische Bauelemente und ihre Technologie | | | TB P | | | | | |
| Elektronische Schaltungen | | | | TB P | | | | |
| Grundlagen der Informatik | | | | | LN | | | |
| Digitaltechnik | | | | | LN | | | |
| Projektfach 2 | | | | | | LN | | |

Abkürzungen:

TFP = Teilfachprüfung, TB P = Teilnahmebescheinigung Praktikum, LN = Leistungsnachweis